



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. April 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0105 (COD)**

**8411/18
ADD 2**

**ENFOPOL 190
JAI 343**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. April 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2018) 115 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2018) 115 final.

Anl.: SWD(2018) 115 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 17.4.2018
SWD(2018) 115 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und
sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder
Verfolgung bestimmter Straftaten und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/642/JI des
Rates**

{COM(2018) 213 final} - {SWD(2018) 114 final}

Zusammenfassung	
Folgenabschätzung zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten	
A. Handlungsbedarf	
Warum? Worum geht es?	
Kriminelle Gruppen und Terroristen operieren häufig in verschiedenen Mitgliedstaaten, und ihre Vermögenswerte, beispielsweise Bankkonten, sind in der Regel auf mehrere Orte in der EU oder sogar außerhalb der EU verteilt. Ihre finanziellen Aktivitäten hinterlassen in anderen Mitgliedstaaten möglicherweise eine Spur, die für Ermittler von entscheidender Bedeutung sein kann. Fehlender oder verzögerter Zugang zu Finanz- und Kontoinformationen behindert die Aufdeckung von Finanzströmen aus kriminellen Aktivitäten. Erträge aus Straftaten bleiben dann möglicherweise unentdeckt oder können nicht eingefroren werden. Darüber hinaus gibt es Aspekte, die die Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen behindern und ihnen den Zugang zu Strafverfolgungsinformationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Richtlinie EU(2015) 849 (Vierte Geldwäscherichtlinie) benötigen, erschweren.	
Was soll mit dieser Initiative erreicht werden?	
Ziel dieser Initiative ist es, die Sicherheit in den EU-Mitgliedstaaten und in der gesamten EU zu erhöhen. Dazu sollen die für die Verhütung, Untersuchung und Verfolgung von schweren Straftaten zuständigen Behörden und Stellen einen besseren Zugang zu Finanzinformationen, u. a. zu Kontoinformationen, erhalten und so besser in die Lage versetzt werden, Finanzermittlungen und -analysen durchzuführen und zusammenzuarbeiten. Ferner soll die Fähigkeit der zentralen Meldestellen verbessert werden, ihre Aufgaben nach der Vierten Geldwäscherichtlinie durchzuführen.	
Worin besteht der Mehrwert eines Tätigwerdens auf EU-Ebene?	
Die Maßnahmen der EU würden einen harmonisierten Ansatz gewährleisten, der es den zuständigen Behörden und Stellen ermöglicht, zur Bekämpfung schwerer Straftaten auf Finanzinformationen zuzugreifen. Ferner könnten die zentralen Meldestellen besser gegen Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten und Terrorismusfinanzierung vorgehen. Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters dieser Straftaten benötigen die zuständigen Behörden für ihre Analysen und Ermittlungen einen rascheren Zugang zu den einschlägigen Informationen. Ferner müssen sie sowohl auf nationaler als auch auf grenzüberschreitender Ebene wirksamer und effizienter zusammenarbeiten können. Ein Vorgehen auf EU-Ebene ist daher erforderlich, um die reibungslose Zusammenarbeit der Behörden zu ermöglichen und sicherzustellen, dass sie die einschlägigen Informationen abrufen und austauschen können.	
B. Lösungen	
Welche gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen wurden erwogen? Wird eine Option bevorzugt? Warum?	

Eine **nichtlegislative Option O** und **13 legislative Optionen** wurden in Betracht gezogen und wie folgt zusammengefasst:

- **Block A: „WARUM“** sollten die zuständigen Behörden Zugang zu Finanzinformationen erhalten oder diese austauschen können?

OPTION A.1: Ausschließlich zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vorfällen und Terrorismusfinanzierung.

OPTION A.2: Ausschließlich im Zusammenhang mit EU-Straftatbeständen („Eurocrimes“) nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV.

OPTION A.3: Im Zusammenhang mit den in Anhang I der Europol-Verordnung aufgeführten Straftaten.

- **Block B: „WIE“** sollten die Behörden auf Finanzinformationen zugreifen und diese austauschen?

OPTION B.1: den zuständigen Behörden Zugang zu den nationalen zentralen Bankkontenregistern gewähren gemäß: 1) **Unteroption B.1.a:** direkter Zugang oder 2) **Unteroption B.1.b:** indirekter Zugang.

OPTION B.2: den zuständigen Behörden Zugang zu den allen anderen Finanzinformationen gewähren gemäß: 1) **Unteroption B.2.a:** direkter Zugang oder 2) **Unteroption B.2.b:** über die zentralen Meldestellen.

OPTION B.3: Maßnahmen ergreifen für den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen sowie für den Zugang der zentralen Meldestellen zu und den Austausch von Informationen, die den zuständigen Behörden vorliegen, gemäß: 1) **Unteroption B.3.a:** direkte Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen oder 2) **Unteroption B.3.b:** Einrichtung einer zentralen Meldestelle.

- **Block C: „WER“,** d. h. für welche Behörden gelten die Bestimmungen?

OPTION C.1: die für die Verhütung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden;

OPTION C.2: die Behörden gemäß Option C.1 und zusätzlich 1) **Unteroption C.2.a:** die Vermögensabschöpfungsstellen, 2) **Unteroption C.2.b:** Europol, 3) **Unteroption C.2.c:** OLAF

Für den **Zugang der zuständigen Behörden zu den Informationen in den Bankkontenregistern** wird eine Kombination der Optionen **A.3, B.1.a, C.2.a** und **C.2.b** bevorzugt.

Für den **Zugang der zuständigen Behörden zu zusätzlichen Finanzinformationen** wird eine Kombination der Optionen **A.3, B.2.b** und **C.2.b** bevorzugt.

Für die Beseitigung der **Hindernisse hinsichtlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen sowie hinsichtlich der Schwierigkeiten der zentralen Meldestellen bei der Zusammenarbeit mit ihren nationalen Partnern im Bereich der Strafverfolgung** wird eine Kombination der Optionen **A.1, B.2.b, B.3.a** und **C.2.b** bevorzugt.

Wer unterstützt die bevorzugte Option?

Die Interessengruppen waren sich darin einig, dass der Zugang zu den zentralen Bankkontenregistern die Wirksamkeit strafrechtlicher Ermittlungen erhöhen würde. Ferner würden Kosten und Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit generellen Auskunftersuchen an die Banken vermieden. Die meisten Teilnehmer der öffentlichen Konsultation sprachen sich für einen Zugang der zuständigen Behörden (einschließlich Vermögensabschöpfungsstellen) aus. Den Mitgliedstaaten zufolge sollte die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen sowie der Austausch von Informationen zwischen den zentralen Meldestellen und zuständigen Behörden erleichtert werden. In einer kürzlich durchgeführten Eurobarometer-Umfrage befürworteten 92 % der Befragten den Informationsaustausch unter den Behörden der EU-Mitgliedstaaten, um Kriminalität und Terrorismus besser verhindern und bekämpfen zu können.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?

Es ist davon auszugehen, dass mit der bevorzugten Option ein besseres Instrumentarium geschaffen wird, um in der EU die Sicherheit zu erhöhen und Kriminalität zu bekämpfen. Die Option würde einen schnelleren Zugang zu klar definierten Finanzinformationen sowie eine wirksamere und effizientere Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen und den zuständigen Behörden ermöglichen. Die zuständigen Behörden, u. a. die Vermögensabschöpfungsstellen und Europol, könnten schneller auf wichtige Finanzinformationen zugreifen, was bei Finanzermittlungen entscheidend ist. Mit der bevorzugten Option könnten die zentralen Meldestellen deutlich besser Finanzanalysen durchführen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Zudem würden mit der bevorzugten Option die Kosten und der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Übermittlung und Bearbeitung nicht zielgerichteter „genereller Auskunftersuchen“ verringert.

Welche Kosten entstehen bei der bevorzugten Option bzw. den wesentlichen Optionen?

Die einmaligen Kosten für die Umsetzung der bevorzugten Option, die einen direkten Zugang zu zentralen Bankkontenregister und Datenabrufsystemen vorsieht, werden auf 5 000 EUR bis 30 000 EUR geschätzt (dieser Betrag ist mit der Zahl der Behörden, die an die zentralen Bankkontenregister und Datenabrufsysteme angeschlossen werden müssen, zu multiplizieren). Was den Zugang zu Finanzinformationen über die zentralen Meldestellen betrifft, so würden die damit verbundenen Kosten hauptsächlich auf die zentralen Meldestellen entfallen.
Worin bestehen die Auswirkungen auf Unternehmen, KMU und Kleinstunternehmen?
Zusätzliche Kosten für den Bankensektor sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil: Die Initiative würde den Banken erhebliche finanzielle Einsparungen ermöglichen, da sie keine generellen Auskunftersuchen der zuständigen Behörden bearbeiten und beantworten müssten. Für KMU und Kleinstunternehmen sind keine spezifischen Auswirkungen zu erwarten.
Hat die Initiative nennenswerte Auswirkungen auf die nationalen Haushalte und Behörden?
Die Kosten für die Einrichtung des direkten Zugangs zu den zentralen Bankkontenregistern und Datenabrufsystemen sowie für den Zugang zu Finanzinformationen über die zentralen Meldestellen werden sich auf die nationalen Haushalte und die Behörden auswirken. Diese Kosten werden jedoch dadurch ausgeglichen, dass sich der administrative und finanzielle Aufwand für die zuständigen Behörden verringert und aufgrund einer effizienteren Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen und den zuständigen Behörden weniger Kosten entstehen.
Wird es andere nennenswerte Auswirkungen geben?
Die vorgeschlagenen Maßnahmen würden sich auf die Grundrechte auswirken; der Eingriff in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten würde jedoch auf ein Mindestmaß begrenzt, da der Zugriff beschränkt, nur den zuständigen Behörden gestattet und somit Verhältnismäßigkeit gewährleistet ist. Ein direkter Zugang zu den zentralen Bankkontenregistern/Datenabfragesystemen wird ermöglicht, da diese nur begrenzte Informationen enthalten. Zugang zu anderen Arten von Finanzinformationen wird über die zentralen Meldestellen möglich sein. Die bevorzugten Optionen gehen nicht über das hinaus, was für die Erreichung der angestrebten Ziele notwendig ist. Dabei handelt es sich um die Rechtsinstrumente, die auf Unionsebene den geringsten Eingriff bedeuten und mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Einklang stehen. Ein künftiger Legislativvorschlag würde die im nationalen Recht festgelegten Verfahrensgarantien unberührt lassen und strenge Garantien bieten, was die etwaigen negativen Auswirkungen auf die Grundrechte noch weiter mindert.
D. Folgemaßnahmen
Wann wird die Maßnahme überprüft?
Die Kommission wird die wirksame Umsetzung der vorgeschlagenen Rechtsinstrumente überwachen und auf der Grundlage von Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern innerhalb von drei Jahren nach der Annahme der vorgeschlagenen Maßnahmen prüfen, inwieweit die einschlägigen Ziele erreicht wurden und welche Probleme noch zu beheben sind.